küsnacht

Stand 01.03.2024

Abfallverordnung

vom 4. Dezember 2023

(AbfV)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
Gegenstand und Geltungsbereich 3
Grundsätze 3
Betriebe 3
II. AUFGABEN DER GEMEINDE 4
Sammlung und Dienste 4
III. PFLICHTEN IM UMGANG MIT ABFÄLLEN 4
Im Allgemeinen 4
Kehricht 5
Grüngut 5
Sonderabfälle 5
Verbrennen von Abfällen 5
Verkaufsgeschäfte 6
IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN 6
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip 6
Gebührengrundsätze und -festlegung 6
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN 6
Vollzug 6
Kontrolle 7
Strafbestimmungen 7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 7
Inkrafttreten 7
Aufgehobene Erlasse 7

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1) sowie auf Art. 11 Ziff. 5 und 7 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

[1] Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Küsnacht.

[2] Diese Verordnung gilt für Inhaberinnen bzw. Inhaber sowie Verursacherinnen bzw. Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

[3] Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

Grundsätze

Art. 2

[1] Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

[2] Abfälle müssen soweit möglich stofflich verwertet werden.

[3] Die durch die Abfallentsorgung entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten und die Ressourcen sind zu schonen.

[4] Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei.

Betriebe

Art. 3

[1] Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre Siedlungsabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Bei grossen Mengen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht an die Inhaberinnen bzw. Inhaber übertragen.

[2] Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Sammlung und Dienste

Art. 4

[1] Die Gemeinde bietet für Kehricht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfuhren und Sammlungen an und sorgt dafür, dass diese fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

[2] Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfuhren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

[3] Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

[4] Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Küsnacht und den in der Gemeinde ansässigen und gemäss Art. 3 berechtigten Betrieben zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Kooperationen mit Nachbargemeinden.

III. PFLICHTEN IM UMGANG MIT ABFÄLLEN

Im Allgemeinen

Art. 5

[1] Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden. Übrige Abfälle, wie z.B. Betriebsabfälle, Bauabfälle oder Sonderabfälle aus Betrieben, müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

[2] Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften sind dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

[3] Bei Neubauten sind Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für die Behältnisse sowie einen Bereitstellungsplatz für die von der Gemeinde vorgesehen Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.

[4] Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der zugelassenen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

[5] Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

[6] Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

[7] Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Kehricht

Art. 6

[1] Kehricht aus Haushalten und Betrieben muss für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden. Die Gemeinde kann weitere Anforderungen an die Bereitstellung und Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen.

[2] Die Gemeinde kann die Verwendung von anderen Bereitstellungssystemen, wie Unterflurcontainer statt Container, genehmigen. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Investitions- und Betriebskosten wie etwa der Unterhalt sowie die Kosten für Leerungen durch allfällig von der Gemeinde speziell aufzubietende Fahrzeuge durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Liegenschaft getragen werden.

Grüngut

Art. 7

[1] Grüngut ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, ist das Grüngut der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben. Die Gemeinde bestimmt die Behältnisse, die für die Bereitstellung des Grünguts zugelassen sind.

[2] Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Sonderabfälle

Art. 8

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügt.

Verbrennen von Abfällen

Art. 9

[1] Im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw. dürfen nur naturbelassenes Holz und Pflanzenteile verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise, verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spannplatten usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist Abfall und muss entsorgt werden.

[2] Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

[3] Im Übrigen ist das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen verboten.

Verkaufsgeschäfte

Art. 10

Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann mit solchen Verkaufsgeschäften Vereinbarungen zum Einsammeln und Entsorgen von liegen gelassenen Abfällen abschliessen.

IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Art. 11

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursacherinnen bzw. Verursachern oder Inhaberinnen bzw. Inhabern von Abfällen überbunden.

Gebührengrundsätze und -festlegung

Art. 12

[1] Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

[2] Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr mit einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit erhoben, bei Betrieben mit einem Pauschalbetrag pro Betrieb.

[3] Für folgende Abfallarten werden mengenabhängige Gebühren erhoben: Kehricht, Sperrgut und Grüngut. Die Gemeinde kann für weitere Abfallarten mengenabhängige Gebühren erheben, insbesondere an bedienten Sammelstellen.

[4] Der Gemeinderat regelt Näheres zu den Gebühren im Abfallreglement. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Vollzug

Art. 13

[1] Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist das für die Abfallwirtschaft zuständige Ressort.

[2] Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Abfallreglement. Darin werden die Einzelheiten zu Abfuhren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung geregelt.

Kontrolle

Art. 14

[1] Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen.

[2] Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Straf-bestimmungen

Art. 15

[1] Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG (LS 712.1) anwendbar.

[2] Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) auf den 1. März 2024 in Kraft.

Aufgehobene Erlasse

Art. 17

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 17. August 2000, das Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000 sowie vor dem Inkrafttreten erlassene, zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember angenommen.
Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich am genehmigt.